

Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

vom 9. Dezember 2002

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002¹ über Finanzhilfen
für familienergänzende Kinderbetreuung
verordnet:

1. Abschnitt: Beitragsberechtigte

Art. 1

¹ Beitragsberechtigt sind die Trägerschaften der Einrichtungen nach den Artikeln 2 und 5 sowie die Strukturen nach Artikel 8.

² Nicht beitragsberechtigt sind Trägerschaften, deren Einrichtungen nicht der Vereinbarkeit von Beruf oder Ausbildung mit den Familienpflichten dienen, sowie Einzelpersonen und gewinnorientierte Gesuchstellende.

2. Abschnitt: Finanzhilfen an Kindertagesstätten

Art. 2 Kindertagesstätten

¹ Als Kindertagesstätten gelten Institutionen, die Kinder im Vorschulalter betreuen.

² Finanzhilfen können Kindertagesstätten erhalten, die:

- a. über mindestens 10 Plätze verfügen; und
- b. während mindestens 25 Stunden pro Woche und 45 Wochen pro Jahr geöffnet sind.

³ Als wesentliche Erhöhung des Angebotes gilt:

- a. eine Erhöhung der Anzahl Plätze um einen Drittel, mindestens aber um 10 Plätze; oder
- b. eine Ausdehnung der Öffnungszeiten um einen Drittel, mindestens aber um 375 Stunden pro Jahr.

⁴ Wird eine bestehende Kindertagesstätte ohne eine wesentliche Änderung des Betriebskonzeptes unter neuer Trägerschaft weitergeführt oder neu eröffnet, so gilt sie nicht als neue Institution.

SR 861.1

¹ SR 861; AS 2003 229

Art. 3 Langfristige Finanzierung

Kindertagesstätten müssen glaubhaft darlegen, dass ihre Finanzierung langfristig, mindestens aber für 6 Jahre, als gesichert erscheint.

Art. 4 Bemessung und Dauer der Finanzhilfen

¹ Finanzhilfen an Kindertagesstätten werden als Pauschalbeiträge ausgerichtet. Bei bestehenden Kindertagesstätten, die ihr Angebot wesentlich erhöhen, sind nur die neuen Plätze und die zusätzlich angebotenen Betreuungsstunden massgebend.

² Die Pauschalbeiträge werden gemäss Anhang 1 berechnet.

³ Die Finanzhilfen werden wie folgt ausgerichtet:

- a. für belegte Plätze: während 2 Jahren der volle Pauschalbeitrag;
- b. für nicht belegte Plätze: während des ersten Beitragsjahres 50 Prozent des Pauschalbeitrags.

3. Abschnitt:**Finanzhilfen an Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung****Art. 5** Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung

¹ Als Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung gelten Institutionen, die Kinder im Schulalter ausserhalb der Unterrichtszeit betreuen.

² Finanzhilfen können Einrichtungen für schulergänzende Betreuung erhalten, die:

- a. über mindestens 10 Plätze verfügen;
- b. pro Woche an mindestens 4 Tagen und pro Jahr während mindestens 36 Schulwochen geöffnet sind; und
- c. Betreuungseinheiten anbieten, die am Morgen mindestens 1 Stunde, am Mittag mindestens 2 Stunden (inklusive Verpflegung) oder am Nachmittag mindestens 2 Stunden umfassen.

³ Als wesentliche Erhöhung des Angebotes gilt:

- a. eine Erhöhung der Anzahl Plätze um einen Drittel, mindestens aber um 10 Plätze; oder
- b. eine Ausdehnung der Öffnungszeiten durch eine Erhöhung der Anzahl Betreuungseinheiten um einen Drittel, mindestens aber um 50 Betreuungseinheiten pro Jahr.

⁴ Wird eine bestehende Einrichtung für die schulergänzende Betreuung ohne eine wesentliche Änderung des Betriebskonzeptes unter neuer Trägerschaft weitergeführt oder neu eröffnet, so gilt sie nicht als neue Institution.